



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**32. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 30.03.2006** | **Nummer 3**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
12	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 07.04.2006	16
13	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2006 vom 23.03.2006	17
14	Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert	19
15	Bekanntmachung Wasserrecht	19
16	Bekanntmachung Wasserrecht	19
17	Bekanntmachung Wasserrecht	20
18	Bekanntmachung Wasserrecht	20
19	Bekanntmachung Wasserrecht	21
20	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	21
21	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	22
22	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	22

## 12 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 07.04.2006

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 7. April 2006, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

### T A G E S O R D N U N G

#### I. Öffentlicher Teil

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag</p> <p>2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 03.02.2006</p> <p>3. <i>Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten</i><br/>Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises:<br/>5. Änderungssatzung</p> <p>4. <i>Um- und Neubesetzungen</i><br/>Betriebsausschuss und Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung</p> <p>5. <i>Schul- und Kulturangelegenheiten</i></p> <p>5.1 Offenes Ganztagsangebot in der Franz-Joseph-Koch Schule, Förderschule des Hochsauerlandkreises mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ in Arnsberg</p> <p>5.2 Entgeltordnung Musikschule Hochsauerlandkreis</p> <p>5.3 Europäisches Fortbildungsseminar für Partnerschaften vom 09. - 13.06.2006 im Hochsauerlandkreis</p> <p>6. <i>Umweltangelegenheiten</i></p> <p>6.1 Erlass einer neuen Naturdenkmalverordnung für den Hochsauerlandkreis</p> <p>6.2 Landschaftsplan Winterberg;<br/>hier: Beschluss über die Offenlegung</p> <p>6.3 Aufhebung des Landschaftsplanes „Winterberger Hochfläche“;<br/>hier: Offenlegung des Aufhebungsverfahrens</p> <p>6.4 Landschaftsplan Eslohe;<br/>hier: Beschluss über die Offenlegung</p> | <p>7. <i>Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsangelegenheiten</i></p> <p>7.1 Rede des Landrates;<br/>hier: Grundsätzliche Ausführungen des Landrates zum wirtschaftspolitischen Programm für den Hochsauerlandkreis</p> <p>7.2 Wirtschaftspolitisches Programm für den Hochsauerlandkreis</p> <p>7.3 Restrukturierung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)</p> <p>8. Operative Jahresplanung 2006</p> <p>9. <i>Haushaltsangelegenheiten</i></p> <p>9.1 - für das Jahr 2005</p> <p>9.1.1 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2005;<br/>hier: Gesamtabschluss und Einzelabschlüsse für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt</p> <p>9.1.2 Bilanz der operativen Jahresplanung 2005</p> <p>9.2 - für das Jahr 2006</p> <p>9.2.1 Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes</p> <p>9.2.2 Mündl. Bericht des Kämmerers über den Stand der Ausführung des Haushaltes</p> <p>9.3 Beteiligungsangelegenheiten:<br/>Rückzug des Hochsauerlandkreises aus Wohnungsbaugenossenschaften</p> <p>10. <i>Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen</i></p> <p>10.1 Entwicklung eines Konzeptes hin zur lernenden Region;<br/>hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2005</p> <p>10.2 Rechtliche und qualitative Sicherung der Trinkwasserversorgung im Hochsauerlandkreis;<br/>hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.11.2005</p> <p>10.3 Novellierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen</p> <p>10.4 Resolution zum Schienenpersonennahverkehr</p> <p>11. <i>Neue Anträge der Kreistagsfraktionen</i><br/>Keine Waldmaut in nordrhein-westfälischen Wäldern und Rat und Anleitung muss weiterhin kostenlos bleiben;<br/>hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.03.2006</p> |
|--|---|

12. *Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises*

mit Beschluss vom 03.02.2006 folgende Haushaltsatzung erlassen:

12.1 Gutachten zur Demographischen Entwicklung;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.01.2006

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

12.2 Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Meschede-Olpe, Freienohler Straße;  
hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 27.01.2006

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **281.247.761 €**  
in der Ausgabe auf **302.424.856 €**

12.3 Auswirkungen der Kürzungspläne der neuen Landesregierung im Bereich Kinder, Jugend und Familien;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.03.2006

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **16.971.395 €**  
in der Ausgabe auf **16.971.395 €**

festgesetzt.

12.4 Bilanz der Operativen Jahresplanung 2005;  
hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 06.03.2006

### § 2

12.5 Unterbringung von Pflegekindern;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2006

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **6.374.625 €** festgesetzt.

## II. Nichtöffentlicher Teil

### § 3

13. Anzeige nach § 18 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.770.000 €** festgesetzt.

Meschede, 29.03.2006

Dr. Schneider  
Landrat

---

### § 4

## **13 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006 VOM 23.03.2006**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

### 1. Haushaltssatzung

### § 5

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises

(1) Der **Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage** (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **41,56 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2006 (GFG 2006) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des **Jugendamtes** (Unterabschnitte 407, 451 - 465, 481 in den Teilbudgets 2.17.1 - 2.17.5) wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Brilon,

Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt haben, gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung eine **Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 13,96 v.H.** der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erheben.

Stadt Olsberg	19.882,08 €
Stadt Schmallenberg	32.695,44 €
Stadt Winterberg	18.107,07 €

- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung **Kreisvolkshochschule**, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen" abgewickelt werden, wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 250.200 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2004 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt in Hundertsätzen der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	21.628,32 €
Gemeinde Eslohe	17.070,45 €
Stadt Hallenberg	8.577,48 €
Stadt Medebach	15.152,50 €
Stadt Meschede	59.188,08 €
Stadt Schmallenberg	47.950,47 €
Stadt Sundern	54.077,24 €
Stadt Winterberg	26.555,46 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte **Drogen- und Suchtberatung**, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 215.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2004 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt in Hundertsätzen der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	14.747,46 €
Stadt Brilon	33.913,02 €
Gemeinde Eslohe	11.639,63 €
Stadt Hallenberg	5.848,63 €
Stadt Marsberg	27.476,90 €
Stadt Medebach	10.331,87 €
Stadt Meschede	40.357,90 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 u. 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2012** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 7

Soweit Stellen einer Besoldungsgruppe im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, fällt jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe bis zur angegebenen Zahl der kw-Stellen fort.

Sind Stellen einer Besoldungsgruppe mit einem ku-Vermerk versehen, wird jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zur Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NW a.F. der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 06.02.2006 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 16.03.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 30.03.2006 bis einschließlich Freitag, den 07.04.2006 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **14 BEKANNTMACHUNG DER 7. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK HOMERT**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Homert hat am 22.11.2005 die 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Homert beschlossen.

Die Satzungsänderung und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 9 vom 04.03.2006, Seite 94, veröffentlicht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Meschede, 13.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **15 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER STADT OLSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „RENATURIERUNG DER RUHR: UMGESTALTUNG DER QUERBAUWERKE 39 BIS 42 UND 44 IN OLSBERG“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ**

Die Stadt Olsberg hat bei mir die Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Umgestaltung von insgesamt fünf Querbauwerken (Sohlabstürzen) zwischen der Brücke Stehestraße und dem Gewerbegebiet Knickhütte in naturnahe Sohlrampen.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme dient der Herstellung der Durchwanderbarkeit für Fische und Fischnährtiere. Die Maßnahmen sind abgeleitet aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr. Die Maßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmrichtlinie.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVP-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 15.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 22 (3/06)  
Im Auftrag

Schneider

---

## **16 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DES WASSERVERBANDES ORKE UND WILDE AH AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „NATurnahe ENTWICKLUNG DES GELÄNGEBACHES“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)**

Der Wasserverband Orke und wilde Ah hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Umgestaltung der vorhandenen Sohlabstürze im Gelängebach in rauhe Rampen bzw. in Rampen in aufgelöster Riegelbauweise. Betroffen ist der Bereich zwischen Glindfeld und der Mündung in die Orke.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme dient der Herstellung der aquati-

schen Durchgängigkeit und ist eine wesentliche ökologische Verbesserung des Gewässers. Die Maßnahme dient gleichzeitig der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 17.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 22 (4/06)  
Im Auftrag

Schneider

---

**17 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER STADTWERKE  
ARNSBERG - WASSERVERSOR-  
GUNG - VOM 19.12.2005 AUF ER-  
TEILUNG EINER ERLAUBNIS  
GEMÄß § 7 WASSERHAUS-  
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS  
ZUTAGEFÖRDERN UND ENT-  
NEHMEN VON GRUNDWASSER  
AUS DER WASSERGEWIN-  
NUNGS-ANLAGE „BOHRBRUN-  
NEN VORKENBRUCH“ FÜR DIE  
ÖFFENTLICHE TRINKWASSER-  
VERSORGUNG**

Die Stadtwerke Arnsberg betreiben im Hochsauerlandkreis, im Ortsteil Arnsberg-Müschede, in der Nähe des Vorfluters „Röhr“, Zuflussgebiet der Ruhr, Gemarkung Müschede, Flur 12 Flurstück 110, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels eines bestehenden Bohrbrunnens zu Tage gefördert und entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 350.000 m<sup>3</sup>/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Vorhaben ist Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnen, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Stadtwerke Arnsberg auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserför-

derung und Wasserentnahme der Stadtwerke Arnsberg nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 27.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (5/06)  
Im Auftrag

Mehwald

---

**18 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER STADTWERKE  
ARNSBERG - WASSERVERSOR-  
GUNG - VOM 19.12.2005 AUF ER-  
TEILUNG EINER ERLAUBNIS  
GEMÄß § 7 WASSERHAUS-  
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS  
ZUTAGEFÖRDERN UND ENT-  
NEHMEN VON GRUNDWASSER  
AUS DER WASSERGEWIN-  
NUNGS-ANLAGE „QUELLFAS-  
SUNG MÜSSENBERG“ FÜR DIE  
ÖFFENTLICHE TRINKWASSER-  
VERSORGUNG**

Die Stadtwerke Arnsberg betreiben im Hochsauerlandkreis, süd-westlich des Ortsteiles Arnsberg-Müschede, Zuflussgebiet der Ruhr, Gemarkung Müschede, Flur 7, Flurstücke 14 und 23, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels eines bestehenden Bergstollens zu Tage gefördert und entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 115.000 m<sup>3</sup>/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Vorhaben ist Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnen, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Stadtwerke Arnsberg auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserförderung und Wasserentnahme der Stadtwerke Arnsberg nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 27.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (6/06)  
Im Auftrag

Mehwald

**19 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER STADTWERKE  
ARNSBERG - WASSERVERSOR-  
GUNG - VOM 19.12.2005 AUF ER-  
TEILUNG EINER ERLAUBNIS  
GEMÄß § 7 WASSERHAUS-  
HALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS  
ZUTAGEFÖRDERN UND ENT-  
NEHMEN VON GRUNDWASSER  
AUS DER WASSERGEWIN-  
NUNGS-ANLAGE „QUELLFAS-  
SUNG LOHSIEPEN“ FÜR DIE ÖF-  
FENTLICHE TRINKWASSERVER-  
SORGUNG**

Die Stadtwerke Arnsberg betreiben im Hochsauerlandkreis, südlich des Ortsteiles Arnsberg-Müschede, Zuflussgebiet der Ruhr, Gemarkung Herdringen, Flur 5, Flurstücke 54, 95, 104 und 131, sowie Gemarkung Holzen, Flur 4, Flurstücke 43, 46, 47, 71 und 72, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels eines bestehenden Bergstollens und Sammelbrunnens zu Tage gefördert und entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 160.000 m³/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Vorhaben ist Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnen, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Stadtwerke Arnsberg auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserförderung und Wasserentnahme der Stadtwerke Arnsberg nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (8/06)  
Im Auftrag

Mehwald

**20 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN  
DIENSTES NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 04. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>März - Dezember 2006</b>
<b>Kreis</b>	<b>Hochsauerlandkreis</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Brilon</b>
<b>Topographische Karte 1 : 25.000 Blatt</b>	<b>4517 Alme</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 09. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 09. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Aufgrund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Krefeld, 22.02.2006

Geologischer Dienst NRW  
- Landesbetrieb -  
In Vertretung

Dr. Rainer Wolf

<sup>1)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - vom 05.09.1997)

## **21 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

Gegen Matthias Eppe, zuletzt wohnhaft: Mühlenberg 34, 59759 Arnsberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 06.10.2005 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 17, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 17, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/099-26263.0**

Meschede, 17.03.2006

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Berbüße

## **22 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch 345 044 457 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 01.03.2006

SPARKASSE HOCHSAUERLAND